

**Abschlussprüfung  
im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/r**

vom 10. November 2020 bis 13. November 2020

**4. Prüfungsaufgabe:                      Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

Arbeitszeit:    120 Minuten

Hilfsmittel:    Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis:        **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

**Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!**

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

## Sachverhalt

In der kreisangehörigen sächsischen Gemeinde Reichsdorf (7.500 Einwohner) kam es aufgrund der guten Wirtschaftsförderung zur vermehrten Ansiedlung von Industriebetrieben.

Damit ging auch der Zuzug von jungen Familien einher, welche bezahlbaren Wohnraum benötigen. Die Gemeinde möchte deshalb den qualifizierten „Bebauungsplan Reichsdorf-Süd“ in der nächsten Gemeinderatssitzung beschließen. Um die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, wurde im Vorfeld der Sitzung durch die Gemeinde eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in welcher der Investor Bertram Bau der Verwaltung Vorschläge für die Ausgestaltung des Bebauungsplanes unterbreitete. Zwei Wochen später erhielt er einen Brief, in dem die Verwaltung ihn informierte, dass seine Anregungen nicht berücksichtigt werden konnten. Der Bebauungsplan durchlief das Aufstellungsverfahren bisher ordnungsgemäß.

Der Bürgermeister der Gemeinde lud die Gemeinderäte zur Sitzung ordnungsgemäß ein. Auf die ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung verzichtete der Bürgermeister aus Kostengründen. Die Tagesordnung enthielt die folgenden drei Punkte:

### Tagesordnung

öffentlich	1. Allgemeine Regularien
	2. Beschluss: Bebauungsplan Reichsdorf-Süd
nichtöffentlich	3. Beschluss: Beendigungsgesuch ehrenamtliche Tätigkeit

Beim dritten Tagesordnungspunkt verlangt die Gemeinderätin Klever vom Gemeinderat, dass sie ihr Mandat niederlegen kann, da sie die Tätigkeit mit ihrem jetzigen Job zeitlich nicht vereinbaren kann. Klever ist Bürgerin der Gemeinde und übt ihre Tätigkeit als Gemeinderätin seit einem Jahr aus.

Da bereits im Vorfeld der Sitzung das Medieninteresse enorm war, entschied sich der Bürgermeister aus Marketinggründen, die im Sitzungsraum vorhandenen Sitz- und Stehplätze ausschließlich an die Medienvertreter großer überregionaler Zeitungen zu vergeben. Dies wiederum führte zum Protest der sieben Fraktionsmitglieder „Bürger für Reichsdorf“, welche dem Bürgermeister ankündigten, geschlossen nicht zur Sitzung zu erscheinen.

Am Sitzungstag fehlten nur die sieben Mitglieder der Fraktion „Bürger für Reichsdorf“. Der Beschlusspunkt 2 „Bebauungsplan“ wurde unter Anwesenheit der Medienvertreter von den Gemeinderatsmitgliedern hitzig diskutiert. Nach einer langen Diskussion rief der Bürgermeister zur Abstimmung auf. Sechs Gemeinderatsmitglieder stimmten für den Bebauungsplan, vier stimmten dagegen, ein Gemeinderatsmitglied enthielt sich der Stimme.

Beim Beschlusspunkt 3 wurde das Beendigungsgesuch mehrheitlich abgelehnt, da die Ratsmitglieder sich einig waren, dass Klever mit einer halben Stelle in einem Einkaufszentrum genügend Zeit für ihre Tätigkeit als Gemeinderätin habe.

Der beschlossene Bebauungsplan wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach der Sitzung in vollem Wortlaut angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde holte zunächst aufgrund eines anonymen Hinweises Informationen zum Ablauf der Sitzung von der Gemeinde ein. Anschließend erließ sie nach vorheriger Anhörung der Gemeinde einen Bescheid, in dem sie die Gemeinde aufforderte, den Beschluss „Bebauungsplan Reichsdorf-Süd“ vollständig aufzuheben. Dazu setzte sie eine angemessene Frist.

### **Bearbeitungshinweise**

Von § 29 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung hat die Gemeinde keinen Gebrauch gemacht.

Bodenspekulationen sind nicht zu erwarten.

## Aufgaben

1. Die Gemeinden besitzen aufgrund der Planungshoheit das Recht, Bebauungspläne zu erlassen. 5 Punkte
  - 1.1. Geben Sie den Rechtscharakter von Bebauungsplänen an.
  - 1.2. Erläutern Sie kurz, auf welche bundesrechtliche und landesrechtliche Regelung die Planungshoheit der Gemeinde zurückzuführen ist.
2. Prüfen Sie ausführlich, ob es sich bei dem Brief an Bertram Bau um einen Verwaltungsakt handelte. 20 Punkte
3. Prüfen Sie bezüglich des Tagesordnungspunktes 2 die Beschlussfähigkeit und die Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 37 Sächsischer Gemeindeordnung. 30 Punkte
4. Bestimmen Sie das konkrete Beschlussergebnis beim Tagesordnungspunkt 2. 10 Punkte
5. Geben Sie an, welche Maßnahme die Rechtsaufsicht mit dem Bescheid ergriffen hat und prüfen Sie, ob dafür die Voraussetzungen vorliegen. Auf die Frage der Verhältnismäßigkeit und Ermessen ist nicht einzugehen. 10 Punkte
6. Prüfen Sie, ob Klever verpflichtet war, nach ihrer Wahl das Mandat als Gemeinderätin anzunehmen und ob der Gemeinderat mit der Ablehnung ihres Beendigungsgesuches rechtmäßig gehandelt hat. 20 Punkte

Stil, Aufbau, Argumentation

5 Punkte

**Lösungsvorschlag**  
**zur Abschlussprüfung**  
**im Ausbildungsberuf**  
**Verwaltungsfachangestellte/r**

vom 10. November 2020 bis 13. November 2020

**4. Prüfungsaufgabe:**  
**Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

**Aufgabe 1****5 Pkt.**

- 1.1. Gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeinde den Bebauungsplan als Satzung.  
1.2. Die Planungshoheit der Gemeinden basiert auf Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, in dem den Gemeinden bei allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft das Recht der Selbstverwaltung garantiert wird. In der Sächsischen Verfassung ist Art. 82 Abs. 2 die Grundlage.

**Aufgabe 2****20 Pkt.**

Gem. § 35 S.1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Eine hoheitliche Maßnahme ist jedes zweckgerichtete Verhalten, was obrigkeitlich im Über- und Unterordnungsverhältnis erfolgt. Behörde ist gem. § 1 Abs.4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Unter einer Regelung ist die endgültige Begründung, Aufhebung, Feststellung oder Änderung eines Rechts oder einer Pflicht zu verstehen. Es soll also eine unmittelbare Rechtsfolge herbeigeführt werden. Ein Einzelfall liegt vor, wenn ein konkreter Sachverhalt gegenüber einem einzelnen Individuum geregelt wird. Die Maßnahme erfolgt im Bereich des öffentlichen Rechts, wenn sie im Rahmen des allgemeinen oder besonderen Verwaltungsrechts erfolgt. Die Maßnahme hat Außenwirkung, wenn sie den Behördenbereich verlässt.

Laut Sachverhalt hat die Verwaltung Herrn Bau mit einem Brief informiert, dass seine Anregungen für den Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden konnten. Die Gemeindeverwaltung ist eine Behörde im Sinne von § 1 Abs.4 VwVfG. Das Bebauungsplanverfahren und die entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung gehören zum Baurecht, welches besonderes Verwaltungsrecht und damit öffentliches Recht ist. Da der Brief an den Investor Bau ging, verließ er den Behördenbereich und hat damit Rechtswirkung nach außen. Es handelt sich um einen Einzelfall, weil der Brief einen konkreten Sachverhalt (bestimmter Vorschlag) einer bestimmten Person (Herr Bau) betraf. Allerdings fehlt es am Regelungscharakter, weil keine Rechtsfolge herbeigeführt wird, sondern nur eine Mitteilung/Information erfolgt. Damit liegt nur schlicht-hoheitliches Handeln vor und kein obrigkeitlich-hoheitliches Handeln.

Die Maßnahme ist kein Verwaltungsakt.

**Aufgabe 3****30 Pkt.**

Fraglich ist, ob der Gemeinderat beschlussfähig war. Gem. § 39 Abs. 2 S. 1 SächsGemO ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Gem. § 29 Abs. 1 S. 1 SächsGemO sind die Gemeinderäte und der Bürgermeister Mitglieder des Gemeinderates. Laut Sachverhalt hat die Gemeinde 7.500 Einwohner. Gem. § 29 Abs. 2 SächsGemO beträgt in Gemeinden mit mehr als 5.000 und bis zu 10.000 Einwohnern die gesetzliche Zahl der Gemeinderäte 18. Demnach beträgt in Reichsdorf die Zahl der Gemeinderatsmitglieder 19. (Von § 29 Abs.3 SächsGemO wurde kein Gebrauch gemacht). Folglich müssen für die Beschlussfähigkeit 10 Gemeinderatsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sein ( $19:2=9,5$ ). Laut Sachverhalt fehlten am Sitzungstag nur die sieben Gemeinderäte der Fraktion „Bürger für Reichsdorf“. Damit wären 12 Gemeinderatsmitglieder anwesend gewesen. Allerdings reicht es für die Beschlussfähigkeit nicht, dass genügend Gemeinderäte bei Sitzungsbeginn anwesend und stimmberechtigt sind. Dies muss auch bei jedem Beschlusspunkt gegeben sein. Laut Sachverhalt lautet das Abstimmungsergebnis beim zweiten TOP 6/4/1. In der Summe ergibt sich die Anwesenheit von nur noch 11 Gemeinderatsmitgliedern. Da Stimmrechtsausschlüsse z.B. aufgrund von Befangenheit im Sachverhalt beim TOP 2 nicht ersichtlich sind, waren genügend Gemeinderatsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ( $11 > 10$ ). Damit war der Gemeinderat beim TOP 2 beschlussfähig.

Zu prüfen ist, ob der Öffentlichkeitsgrundsatz eingehalten wurde. Gem. § 37 Abs. 1 S. 1 SächsGemO sind Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Laut Tagesordnung wurde der TOP 2 „öffentlich“ verhandelt. Allerdings hat der Bürgermeister die

Sitz- und Stehplätze laut Sachverhalt nur an Medienvertreter von Zeitungen vergeben. Medienvertreter zählen zwar auch zur Öffentlichkeit, aber mit der Maßnahme hat der Bürgermeister die Einwohner und Bürger von der Sitzung quasi ausgeschlossen. Damit handelte es sich de facto um eine nichtöffentliche Sitzung, die rechtmäßig wäre, wenn das öffentlichen Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner gefährdet wären. Laut Sachverhalt hat der Bürgermeister den Besucherkreis nur aus Marketinggründen eingeschränkt, Bodenspekulationen drohen der Gemeinde nicht. Folglich ist das öffentliche Wohl nicht gefährdet. Auch die Gefährdung von Interessen Einzelner ist nicht ersichtlich. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wurde also verletzt.

**Aufgabe 4****10 Pkt.**

Gem. § 39 Abs. 5 S. 1 SächsGemO beschließt der Gemeinderat durch Abstimmungen und Wahlen. Beim TOP 2 handelt sich um eine Sachfrage und damit um eine Abstimmung; § 39 Abs. 6 SächsGemO ist also anzuwenden. Gem. § 39 Abs. 6 S. 2 SächsGemO werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Gem. § 39 Abs. 6 S.4 SächsGemO werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Laut Sachverhalt lagen 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung vor. Da 6 Ja-Stimmen mehr sind als 4 Nein-Stimmen, wurde der Antrag angenommen.

**Aufgabe 5****10 Pkt.**

In Betracht kommt eine Beanstandung im Sinne von § 114 SächsGemO. Gem. § 114 Abs. 1 S.1 SächsGemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde Beschlüsse oder Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden.

Voraussetzung ist also eine Verletzung von Gesetzen durch Beschlüsse oder Anordnungen- also rechtswidriges Handeln. Wie bei Aufgabe 3 beschrieben, wird durch den Beschluss des Bebauungsplanes unter Ausschluss gewisser Teile der Öffentlichkeit der Grundsatz der Öffentlichkeit, der in der SächsGemO formuliert ist, verletzt. Die Fristsetzung für die Aufhebung war laut Sachverhalt angemessen. Die Voraussetzungen für die Beanstandung liegen vor.

**Aufgabe 6****20 Pkt.**

Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 SächsGemO sind die Bürger der Gemeinde zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit grundsätzlich verpflichtet. Gem. § 35 Abs. 1 S. 1 SächsGemO üben die Gemeinderäte ihr Mandat ehrenamtlich aus. Damit handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Laut Sachverhalt ist Klever Bürgerin von Reichsdorf und damit ist sie verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen.

Gem. § 18 Abs. 1 S. 1 SächsGemO kann aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Gem. § 18 Abs. 2 S. 1 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SächsGemO liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn die Person durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Berufs- oder Erwerbstätigkeit erheblich behindert wird. Laut Sachverhalt bringt Klever als Grund an, dass sie die Tätigkeit zeitlich nicht mit ihrem jetzigen Job vereinbaren kann. Allerdings handelt es sich nur um einen Halbtagesjob. Demnach sind keine Gründe ersichtlich, dass Klever in der Ausübung der Berufstätigkeit erheblich behindert wird (zumal den Gemeinderäten gem. § 35 Abs. 2 S. 3 SächsGemO die für die Mandatsausübung erforderliche freie Zeit zu gewähren ist).

§ 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SächsGemO trifft ebenfalls nicht zu, da Klever erst 1 Jahr als Gemeinderätin tätig ist. Ein wichtiger Grund ist also nicht ersichtlich. Der Gemeinderat hat rechtmäßig gehandelt.

**Stil, Aufbau, Argumentation...****5 Pkt.**